

Ausgehend von den konkreten örtlichen Bedingungen und unter Beachtung der gegenwärtigen Regelungen kann der Rat der Stadt Abweichungen von der Zusammensetzung des Rates der Stadt und der Anzahl seiner Mitglieder festlegen. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Rat des Kreises im Rahmen des Stellenplanes.

36 g) Die Räte der Städte mit einer Bevölkerungszahl unter 20 000 Einwohnern sowie die Räte der Gemeinden erarbeiten ausgehend von den zu lösenden Aufgaben, der Einwohnerzahl und den anderen konkreten örtlichen Bedingungen unter Beachtung der für die Städte mit über 20 000 Einwohnern festgelegten Rahmenregelung ihren Vorschlag für die Zusammensetzung des Rates der Stadt bzw. der Gemeinde und lassen ihn vom Rat des Kreises bestätigen.

Die Räte der Städte mit einer Bevölkerungszahl unter 20 000 Einwohnern sowie die Räte der Gemeinden umfassen bis zu 13 Mitglieder (einschließlich der ehrenamtlichen Mitglieder). In den Städten aller Größen und in den Gemeinden können entsprechend den gegenwärtigen Regelungen Mitglieder des Rates als Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates berufen werden.

37 h) In Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen, vor allem den politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Aufgaben, können Mitglieder der Räte der Bezirke, der Stadt- und Landkreise, der Stadtbezirke sowie der Räte der Städte und Gemeinden, insbesondere bei unter 20 000 Einwohnern, auch ehrenamtlich tätig sein.

In kleineren Gemeinden bis etwa 300 Einwohnern können ehrenamtliche Bürgermeister gewählt werden. Die Entscheidung ist durch den Rat des Kreises zu treffen.

38 i) Zu beachten ist, daß den örtlichen Volksvertretungen kein Einfluß auf die Zusammensetzung der örtlichen Räte eingeräumt wird, obwohl sie die Räte zu wählen haben. Nur die Räte selbst können über Abweichungen befinden, bedürfen aber dazu der Bestätigung eines übergeordneten Organs. Eine Ausnahme macht nur die Abweichung in der Zusammensetzung des Rates des Stadtbezirks. Dabei genügt unter Ausschaltung des Rates des Stadtkreises die Information des Vorsitzenden des Rates des Bezirks. Ein Grund dafür ist nicht erkennbar.

39 j) In Berlin (Ost) führt das vollziehend-verfügende Organ der Stadtverordnetenversammlung die traditionelle Bezeichnung »Magistrat«, ohne daß dieses im GöV festgelegt ist. Der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung »Oberbürgermeister«. Dieser ist, freilich ohne daß es normativ gefordert wird, Mitglied des Ministerrates (s. Rz. 19 zu Art. 79).

40 8. Die Vorsitzenden der Räte. Innerhalb der örtlichen Räte als kollektiv arbeitende Organe (Art. 83 Abs. 2 Satz 3, § 8 Abs. 3 Satz 1 GöV) haben die Vorsitzenden eine hervorgehobene Stellung. Es besteht eine Parallele zur Stellung des Vorsitzenden des Ministerrates (s. Rz. 19-22 zu Art. 80).

41 a) Die Vorsitzenden leiten die örtlichen Räte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 GöV). Auch hier bedeutet »Leitung« nicht nur die Führung des Vorsizes in den Ratssitzungen, sondern die Einflußnahme auf die Arbeit der örtlichen Räte. So sind die Vorsitzenden der örtlichen Räte dafür verantwortlich, »daß die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze der Volkskammer und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie die Beschlüsse der übergeordneten Volksvertretungen und ihrer Räte ausgewertet und der gesamten Arbeit zugrundegelegt werden« (10 Abs. 1 Satz 2 GöV). Außerdem haben sie die kollektive Arbeit der Räte zu gewährleisten (§ 10 Abs. 1 Satz 3 GöV). Schließlich sind sie